



Pet 2-19-15-8270-017901

12357 Berlin

Gesetzliche Krankenversicherung

- Mitgliedschaft -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden die Zugangsmöglichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung nach einem längeren Auslandsaufenthalt angesprochen.

Die Petentin war nach ihren Angaben zunächst über viele Jahre in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgesichert. Als ihr Ehemann berufsbedingt ins außereuropäische Ausland gezogen ist, hat sich die Petentin beurlauben lassen, um ihren Ehemann zu begleiten. Während dieser Zeit war sie privat krankenversichert. Da sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, sieht sie sich nun mit dem Problem konfrontiert, dass sie mit ihrer Rückkehr nach Deutschland keinen Zugang zur GKV habe.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestags eingestellt. Es gingen 42 Mitzeichnungen sowie 4 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die GKV ist traditionell eine Solidargemeinschaft für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Laufe der Jahrzehnte um bestimmte, als besonders schutzbedürftig angesehene Personengruppen erweitert wurde (zum Beispiel Arbeitslosengeldbezieher, Studierende oder behinderte Menschen in bestimmten Einrichtungen). Der Gesetzgeber



hat den Kreis der Versicherungspflichtigen nach dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und der Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft abgegrenzt. Die Sicherung dieser Leistungsfähigkeit macht es dabei auch erforderlich, dass nicht jeder Bürger jederzeit einen Zugang zur GKV erhalten kann. Der Gesetzgeber hat für eine Mitgliedschaft in der GKV die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Zur Versicherungspflicht in der GKV führen insbesondere die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die Aufnahme eines Studiums sowie der Bezug von Arbeitslosengeld.

Für Personen, die keinen solchen Tatbestand der Versicherungspflicht in der GKV erfüllen, aktuell ohne einen Krankenversicherungsschutz sind und auch keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, hat der Gesetzgeber folgende Zuordnungsregelungen vorgesehen:

1. Zugang zur GKV oder privaten Krankenversicherung (PKV):
Wer zuletzt gesetzlich krankenversichert war, wird kraft Gesetzes in die Versicherungspflicht der GKV einbezogen. Dies gilt auch für Personen, die nach einem langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehren, wenn sie vor ihrer Auswanderung zuletzt in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren. Wer in Deutschland zuletzt in der PKV versichert war, muss einen privaten Krankenversicherungsvertrag abschließen. Der Vertrag muss mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlungen umfassen und die vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte dürfen betragsmäßig 5.000 Euro im Jahr nicht überschreiten. Die Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Wohnsitzes in Deutschland ein. Für den Fall, dass Personen vor der Auswanderung zu keinem Zeitpunkt in Deutschland gesetzlich oder privat krankenversichert waren, sind im Gesetz Zuordnungsregeln zur GKV oder PKV enthalten. So werden beispielsweise Personen, die hauptberuflich selbständig tätig waren, der PKV zugeordnet; Arbeitnehmer grundsätzlich der GKV.
2. Sonderregelungen für Auslandsrückkehrer: Für den Zugang zur GKV nach einem längeren Auslandsaufenthalt gelten nachfolgend aufgeführte Sonderregelungen: Keine Zugangsprobleme entstehen in der Regel dann, wenn bei Rückkehr aus dem



Ausland eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland aufgenommen wird. Dies gilt auch für Personen, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 55. Lebensjahr vollendet haben. Zwar bleiben gemäß § 6 Abs. 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 30. Juni 2000 versicherungspflichtig werden, versicherungsfrei (das heißt sie werden nicht Mitglied der GKV), wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert waren (Rahmenfrist) und sie in diesen fünf Jahren mindestens zweieinhalb Jahre lang in der Bundesrepublik Deutschland versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig tätig waren. Die letzte Voraussetzung wird von Personen, die nach einem längeren Auslandsaufenthalt zurückkehren, in der Regel nicht erfüllt, so dass die o. g. Einschränkung der Versicherungspflicht für sie nicht gilt. Personen, deren Mitgliedschaft in der GKV durch eine Beschäftigung im Ausland endete und die innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr in das Inland eine versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen, können der GKV als freiwilliges Mitglied beitreten, ohne dass Vorversicherungszeiten erfüllt sein müssen. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Rückkehr in das Inland schriftlich anzuzeigen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 SGB V). Eine solche versicherungsfreie Beschäftigung ist auch die Aufnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung als Arbeitnehmer. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit begründet hingegen kein Beitrittsrecht.

3. Möglichkeit der Anwartschaftsversicherung in der GKV Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, deren Versicherungspflicht, z.B. wegen des Verzugs ins Ausland endet, können unter bestimmten Voraussetzungen eine freiwillige Versicherung in Form einer sogenannten Anwartschaftsversicherung abschließen. Freiwillige Mitglieder können im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft in die Anwartschaftsversicherung wechseln (§ 240 Abs. 4b SGB V). Die Anwartschaftsversicherung kann durchgeführt werden, wenn der Anspruch auf Leistungen sowohl für das Mitglied als auch für die familienversicherten Angehörigen ruht.

Bisher gesetzlich krankenversicherte Personen können so ihre Mitgliedschaft in der GKV fortführen, auch wenn sie sich berufsbedingt für einen befristeten Zeitraum,



zum Beispiel als Entwicklungshelfer, im Ausland aufhalten oder Anspruch auf freie Heilfürsorge oder unentgeltliche truppenärztliche Versorgung haben und daher während dieser Zeit anderweitig im Krankheitsfall abgesichert sind. Die Anwartschaftsversicherung sichert dabei für das Mitglied und die mitversicherten Familienangehörigen den Erwerb von (Vor-)Versicherungszeiten in der GKV sowie bei Rückkehr ins Inland das Aufleben einer „vollwertigen“ freiwilligen Mitgliedschaft.

Im Rahmen dieser GKV-Anwartschaftsversicherung werden keine Leistungen gewährt. Im Gegenzug ist auch nur ein ermäßigter Beitrag zur Krankenversicherung zu entrichten. Bei der Beitragsbemessung werden für Anwartschaftsversicherte 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt (§ 240 Abs. 4b SGB V). Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung bei einem Auslandsaufenthalt ist, dass das Mitglied (oder sein Ehegatte, sein Lebenspartner oder seine Elternteile) ohne zeitlichen Mindestaufenthalt berufsbedingt im Ausland bzw. das Mitglied mindestens drei Kalendermonate aus sonstigen Gründen im Ausland verweilt.

Für Auslandsrückkehrer, die vor ihrem Verzug ins Ausland zuletzt gesetzlich krankenversichert waren (wie die Petentin), bestehen somit ausreichende Möglichkeiten zum erneuten Zugang zur GKV. Eine Änderung der Rechtslage wurde nicht in Aussicht gestellt.

Der Petitionsausschuss vermag sich den Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die abweichenden Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit eine solidarische Bürgerversicherung angesprochen wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurden mehrheitlich abgelehnt.